

# **Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach**

## **Präambel**

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bergisch Gladbach e.V. ist die Organisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder Ortsgruppe.

Diese Jugendordnung bestimmend für Inhalt und Form der Jugendarbeit.

Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitgliedern der Organe stehen im gleichen Umfang für weibliche, männliche und diverse Mitglieder.

## **A. Allgemeines\*<sup>i</sup>**

### **§ 1**

#### **Mitgliedschaft**

Zur Jugend der Ortsgruppe Bergisch Gladbach gehören die Mitglieder der Ortsgruppe Bergisch Gladbach, die noch nicht 27 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der Jugend der Ortsgruppe Bergisch Gladbach unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.

### **§ 1a**

#### **Wahl- und Stimmrecht**

(1) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand. Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht.

(2) Das Recht gewählt zu werden, besitzen -- ohne Altersbeschränkung nach oben -- Mitglieder ab 16 Jahre.

(3) Für die Berufung in Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder zu Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung.

(4) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

(5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

### **§ 2**

#### **Verhältnis zwischen Jugend und Gesamtverband**

Die Jugend ist Bestandteil der Ortsgruppe. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Die DLRG-Jugend versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten. Dazu sollen die Organe der DLRG-Jugend Jugendlichen in altersgerechter Form unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte helfen, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu lernen und ihre eigene Rolle in der Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verstehen. Sie sollen auch die Bereitschaft fördern, sich für andere Menschen einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.

(2) Die DLRG-Jugend stellt die Rettung von Menschenleben und die sportliche Betätigung am und im Wasser in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

Hinzu treten insbesondere:

- Jugendbildungsarbeit,
- Gewinnung und Förderung des Nachwuchses,
- politische und musisch-kulturelle Bildung,
- Verwirklichung von jugendgemäßen Arbeitsformen,
- Kindergruppenarbeit,
- Freizeiten und internationale Begegnungen,
- Rettungssport,
- Breitensport,
- Geschlechterpädagogik,
- Umweltschutz und die Förderung des Umweltbewusstseins,
- Berücksichtigung aktueller Themen.

(3) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend arbeiten im gemeinsamen Interesse partnerschaftlich und gleichrangig zusammen.

(4) Die Jugendorgane entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

## **B. Ortsgruppenjugend**

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- Ortsgruppenjugendtag,
- Ortsgruppenjugendvorstand.

### **§ 5**

#### **Ortsgruppenjugendtag**

(1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:

- Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes,
- Wahl:  
der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,  
von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,  
der Delegierten zum Bezirksjugendtag,
- Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans
- Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit,
- Änderung der Ortsgruppenjugendordnung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt ein gewähltes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes in der Regel der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.

(4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:

- der Ortsgruppenjugendvorstand,
- die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer,
- die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe.

(5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

(6) Ist kein Ortsgruppenvorsitzender der Jugend im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes oder Vorstandes der Ortsgruppe, hilfsweise durch den Bezirksvorsitzenden der Jugend.

## **§ 6**

### **Ortsgruppenjugendvorstand\*ii**

(1) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.

(2) Dem Ortsgruppenjugendvorstand gehören an:

- der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend,
- bis zu drei stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
- der Schatzmeister der Jugend,
- bis zu sechs weitere Jugendvorstandsmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe gemäß Satzung.

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Ortsgruppenjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenjugendvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend als auch stellvertretender Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Ortsgruppenjugend oder deren Stellvertreter sein.

(3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes, bei dem Wahlen (Neuwahlen, Ergänzungswahlen u. ä.) stattfinden.

## **C. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 7**

#### **Zusammenarbeit**

(1) Die Organe der DLRG-Jugend aller Gliederungen arbeiten kooperativ zusammen. Dazu gehört ein regelmäßiger Informationsaustausch.

(2) Zum Jugendtag und Jugendrat ist der Vorsitzende der Jugend der nächsthöheren Gliederung fristgerecht einzuladen.

(3) Das Protokoll über die Sitzung des Jugendtages oder Jugendrates ist den Mitgliedern des Organs und dem Vorsitzenden der Jugend der nächsthöheren Gliederung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.

Für Mitglieder örtlicher Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn des nächsten Jugendtages erfolgt.

(4) Ein Nichteinhalten der Fristen in Absatz 2 oder 3 gegenüber der nächsthöheren Gliederung führt dort zum Stimmverlust beim jeweils folgenden Jugendtag oder Jugendrat.

## **§ 8**

### **Ordnungsbestimmungen**

(1) Der Jugendtag und der Jugendrat sind DLRG-öffentlich. Die Mitglieder der DLRG-Jugend haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Jugendtage und Jugendräte ihrer örtlichen und der übergeordneten Gliederungen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit von Organen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) eingeladen werden. Ortsgruppenjugendtage sind stets beschlussfähig.

(3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Wahlen können als Blockwahl für die Kassenprüfer und deren Stellvertreter sowie die Delegierten durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Gleiches gilt für die weiteren Jugendvorstandsmitglieder in Bezirken und Ortsgruppen. Die Wahl des Vorsitzenden der Jugend, der stellvertretenden Vorsitzenden der Jugend und des Schatzmeisters der Jugend ist dagegen einer Blockwahl nicht zugänglich.

(5) Dringlichkeitsanträge können nur als Anträge behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies zulässt. Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

## **§ 9**

### **Durchführung von virtuellen Versammlungen**

(1) Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird.

(2) Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Gliederung für alle Organmitglieder sicherzustellen.

(3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.

(4) Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht.

(5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.

(6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte.

(7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.

(8) Die Sätze zu (4) bis (7) sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

## **§ 10** **Kassenführung**

Die Führung der Jugendkasse unterliegt der Wirtschaftsordnung der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend Nordrhein.

## **§ 11** **Änderung der Jugendordnung**

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Jugendtag bekanntgegeben werden. Änderungen der Jugendordnung dürfen erst auf einem Jugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet.

Änderungen, die sich aufgrund einer bereits beantragten Änderung der Jugendordnung im Verlauf der Diskussion ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor dem Ortsgruppenjugendtag bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.

(2) Beschlüsse und Änderungen von Ortsgruppenjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes und anschließend des Landesjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(3) Die Ortsgruppenjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Bezirksjugendvorstand oder Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekanntzugeben.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Ortsgruppenjugendordnung wurde vom Ortsgruppenjugendtag am 29.10.2022 beschlossen, am xx.xx.202x vom Bezirksjugendvorstand und am xx.xx.202x vom Landesjugendvorstand genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

---

<sup>i</sup> \*Die DLRG-Jugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VII (KJHG)

<sup>ii</sup> \*Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.